

Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der United Internet AG mit Sitz in Montabaur

Der Aufsichtsrat stellt mit Beschluss vom 4. August 2021 einstimmig seine Geschäftsordnung wie folgt fest:

I.

Allgemeines

1. Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach denen des Aktiengesetzes, der Satzung und dieser Geschäftsordnung sowie den jeweiligen Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex, soweit nicht nach Maßgabe von § 161 AktG eine Abweichung erklärt ist.
2. Aufgabe des Aufsichtsrats ist es, den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens regelmäßig zu beraten und zu überwachen.
3. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Jedes Aufsichtsratsmitglied wird Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsratsvorsitzenden gegenüber offenlegen. Der Aufsichtsrat wird in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds führen zur Beendigung des Mandats.

4. Der Aufsichtsrat bestellt und entlässt die Mitglieder des Vorstandes und ernennt ein Mitglied des Vorstandes zum Vorsitzenden bzw. Sprecher. Der Aufsichtsrat sorgt gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung. Der Aufsichtsrat achtet bei der Zusammensetzung des Vorstands auch auf Vielfalt (Diversity) und legt für den Anteil von Frauen im Vorstand Zielgrößen fest. Der Aufsichtsrat kann die Vorbereitung der Bestellung von Vorstandsmitgliedern einem Ausschuss übertragen, der auch die Bedingungen des Anstellungsvertrages einschließlich der Vergütung festlegt. Bei Erstbestellungen von Vorständen sollte die Bestelldauer regelmäßig nicht mehr als drei Jahre betragen. Eine Wiederbestellung vor Ablauf eines Jahres vor dem Ende der Bestelldauer bei gleichzeitiger Aufhebung der laufenden Bestellung erfolgt nur bei Vorliegen besonderer Umstände. Die Altersgrenze für Vorstandsmitglieder wird auf 70 Jahre festgelegt.
5. Der Aufsichtsrat legt die fixe und variable Vergütung der Vorstandsmitglieder unter Einbeziehung von etwaigen Konzernbezügen in angemessener Höhe unter Beachtung der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (soweit nicht eine Abweichung erklärt wird) fest.
6. Der Aufsichtsrat insgesamt und seine Ausschüsse werden regelmäßig die Wirksamkeit ihrer Aufgabenerfüllung beurteilen. Er kann dabei zur Unterstützung externe Berater hinzuziehen. Über die Durchführung berichtet er in der Erklärung zur Unternehmensführung.

II.

Vorsitzender und Stellvertreter

1. In der ersten Sitzung nach seiner Wahl durch die Hauptversammlung wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt jeweils für die Amtsdauer der Gewählten. Der Stellvertreter hat die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Aufsichtsrates, wenn dieser verhindert ist. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrates steht dem Stellvertreter jedoch eine etwaige Zweitstimme des Vorsitzenden nicht zu.
2. Scheidet der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
3. Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr.
4. Der Aufsichtsratsvorsitzende ist zugleich Vorsitzender der Ausschüsse, die die Vorstandsverträge behandeln und die Aufsichtsratssitzungen vorbereiten.
5. Der Aufsichtsratsvorsitzende wird mit dem Vorstand, insbesondere mit dem Vorsitzenden bzw. Sprecher des Vorstands, regelmäßig Kontakt halten und mit ihm die Strategie, die Geschäftsentwicklung, die Risikolage, das Risikomanagement und die Compliance des Unternehmens beraten. Der Aufsichtsratsvorsitzende wird über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch den Vorsitzenden bzw. Sprecher des Vorstands informiert. Der Aufsichtsratsvorsitzende wird sodann den Aufsichtsrat unterrichten und erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einberufen.

III.

Einberufung

1. Der Aufsichtsrat wird zweimal im Kalenderhalbjahr zusammentreten. Die Abhaltung von zusätzlichen Sitzungen ist jederzeit möglich. Der Aufsichtsrat soll regelmäßig auch ohne den Vorstand tagen. Wird der Abschlussprüfer als Sachverständiger zu einer Sitzung des Aufsichtsrats oder eines seiner Ausschüsse zugezogen, nimmt der Vorstand an dieser Sitzung nicht teil, es sei denn, der Aufsichtsrat oder der Ausschuss erachtet seine Teilnahme für erforderlich.
2. Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch seinen Vorsitzenden mindestens 14 Tage vorher schriftlich einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung, der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende diese Frist angemessen abkürzen und mündlich, fernmündlich, fernschriftlich oder per E-Mail einberufen.
3. Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Ist eine Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn vor der Beschlussfassung kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme schriftlich abzugeben. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der bestimmten Frist nicht widersprochen haben.
4. Im Bericht des Aufsichtsrates wird angegeben, an wie vielen Sitzungen des Aufsichtsrats und der Ausschüsse die einzelnen Mitglieder jeweils teilgenommen haben.

IV.

Beschlussfassung

1. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Präsenzsitzungen gefasst. Es jedoch zulässig, dass Sitzungen des Aufsichtsrats in Form einer Video- oder Telefonkonferenzverbindung abgehalten werden oder dass

einzelne Aufsichtsratsmitglieder im Wege der Video- oder Telefonübertragung zugeschaltet werden und dass in diesen Fällen auch die Beschlussfassung oder die Stimmabgabe per Video- oder Telefonkonferenzverbindung erfolgt. Außerhalb von Sitzungen können auf Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates schriftliche oder fernmündliche Beschlussfassungen sowie Beschlussfassungen per E-Mail erfolgen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist widerspricht. Für Abstimmungen außerhalb von Sitzungen gelten die folgenden Absätze 2 bis 7 entsprechend.

2. Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates geleitet. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Punkte der Tagesordnung verhandelt werden sowie die Art der Abstimmung.
3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn an der Beschlussfassung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder teilnehmen, mindestens jedoch 3 Mitglieder. Ein Mitglied nimmt auch dann an einer Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält.
4. Unter der Voraussetzung, dass der Aufsichtsrat nach Maßgabe des Absatzes 3 beschlussfähig ist, können abwesende Aufsichtsratsmitglieder an Abstimmungen des Aufsichtsrates dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.
5. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, mit einer einfachen Mehrheit gefasst. Dabei gilt Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit ist auf Antrag des Vorsitzenden oder eines anderen Aufsichtsratsmitgliedes eine erneute Abstimmung über denselben Gegenstand durchzuführen. Ergibt auch die erneute Abstimmung Stimmgleichheit, so hat der Aufsichtsratsvorsitzende zwei Stimmen.
6. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrates die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.

7. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung, bei Abstimmungen außerhalb von Sitzungen vom Leiter der Abstimmung, zu unterzeichnen und allen Mitgliedern unverzüglich zuzuleiten sind.

V.

Verschwiegenheit

1. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere solche deren Offenbarung die Interessen der Gesellschaft oder eins mit ihr verbundenen Unternehmens beeinträchtigen könnte, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung ihres Amtes. Dem Gebot der Verschwiegenheitspflicht unterliegen auch die Stimmabgabe, der Verlauf der Debatte, die Stellungnahmen sowie persönliche Äußerungen der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder.
2. Beabsichtigt ein Mitglied des Aufsichtsrates, Informationen, deren Mitteilung nicht öffentlich zulässig ist, an Dritte weiterzugeben, so ist zuvor der Vorsitzende des Aufsichtsrates darüber zu informieren. Wenn dieser der Bekanntgabe nicht zustimmt, hat er die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates hiervon zu unterrichten und eine unverzügliche Stellungnahme des Aufsichtsrates herbeizuführen. Bis zu dieser Stellungnahme hat das betreffende Aufsichtsratsmitglied über die ihm durch sein Amt gekannt gewordenen Tatsachen Stillschweigen zu bewahren.
3. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind bei einem Ausscheiden aus dem Amt verpflichtet, sämtliche Unterlagen wie Schriftstücke, Korrespondenzen, Aufzeichnungen und dergleichen, die sich auf Angelegenheiten der Gesellschaft beziehen und die sich in ihrem Besitz befinden, unverzüglich an die Gesellschaft zu übergeben. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf Kopien und Duplikate. Den Mitgliedern des Aufsichtsrates steht kein Zurückbehaltungsrecht an diesen Unterlagen zu.

VI. Ausschüsse

1. Der Aufsichtsrat wird abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und bei 6 oder mehr Mitgliedern fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden. Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse.
2. Für die Aufsichtsratsausschüsse gelten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften die den Aufsichtsrat betreffenden Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung sinngemäß.
3. Die Mitglieder der Ausschüsse sind unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften, der Satzung und der Geschäftsordnung aus dem Aufsichtsrat zu wählen. Die Wahlen zur Besetzung der Ausschüsse sollen regelmäßig jeweils in der konstituierenden Sitzung des Aufsichtsrats erfolgen. Die Amtszeit der Ausschussmitglieder entspricht, soweit nicht bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, ihrer Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsrates.
4. Der Aufsichtsrat bestellt ein Ausschussmitglied zum Ausschussvorsitzenden.
5. Der Ausschussvorsitzende kann Aufsichtsratsmitglieder, die dem Ausschuss nicht angehören, beratend hinzuzuziehen.
6. Der Aufsichtsrat wird einen Prüfungs- und Risikoausschuss (Audit Committee) einrichten, für dessen Zusammensetzung und Zuständigkeiten die dann geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (soweit keine Abweichung erklärt wird) beachtet werden. Die Aufgaben des Prüfungs- und Risikoausschusses sind im Einzelnen in der vom Aufsichtsrat zu beschließenden Geschäftsordnung für den Prüfungs- und Risikoausschuss beschrieben.
7. Der Aufsichtsrat kann weitere Sachthemen zur Behandlung in einen oder mehrere Ausschüsse verweisen. Hierzu gehören u.a. die Strategie des Unternehmens, die Vergütung der Vorstandsmitglieder, Investitionen und Finanzierungen.

8. Der Aufsichtsrat kann vorsehen, dass Ausschüsse die Sitzungen des Aufsichtsrats vorbereiten und darüber hinaus auch anstelle des Aufsichtsrats entscheiden.
9. Sofern ein Ausschuss über die Zustimmung zu Geschäften mit nahestehenden Personen nach § 111b Abs. 1 AktG beschließt, muss der Ausschuss mehrheitlich aus Mitgliedern zusammengesetzt sein, bei denen keine Besorgnis eines Interessenskonflikts auf Grund einer Beziehung zu einer nahestehenden Person besteht. An dem Geschäft beteiligte nahestehende Personen können nicht Mitglieder des Ausschusses sein. Kann ein Mitglied bei der Beschlussfassung des Ausschusses über ein bestimmtes Geschäft mit nahestehenden Personen nach § 107 Abs. 3 Satz 5 AktG nicht Mitglied des Ausschusses sein, bestellt der Aufsichtsrat für die Beschlussfassung über dieses Geschäft ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats, bei dem kein solcher Hinderungsgrund besteht. Tritt ein Umstand ein, aufgrund dessen der Ausschuss nicht mehr gemäß § 107 Abs. 3 Satz 6 AktG zusammengesetzt ist, stellt der Aufsichtsrat die gesetzmäßige Zusammensetzung durch entsprechende Abberufung und Neubestellung von Ausschussmitgliedern wieder her.

VII.

Zusammensetzung und Vergütung

1. Der Aufsichtsrat ist so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Dabei sind die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex zu beachten. Der Aufsichtsrat benennt unter Beachtung der jeweils geltenden Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (soweit keine Abweichung erklärt ist) konkrete Ziele für seine Zusammensetzung.
2. Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats richtet sich nach den von der Hauptversammlung jeweils dazu getroffenen Festlegungen.
3. Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird im Geschäftsbericht individualisiert und nach Bestandteilen aufgegliedert ausgewiesen.

4. Auch die vom Unternehmen an die Mitglieder des Aufsichtsrats gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, werden im Geschäftsbericht individualisiert und nach Bestandteilen aufgegliedert ausgewiesen.
5. Über die Vergütung nach Absatz 2 hinaus erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrates gegen Einzelnachweis die Aufwendungen ersetzt, welche ihnen im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Amtes entstehen.